

## Musterfeuerwehrsatzung

### Feuerwehrsatzung der Gemeinde\*/Stadt\* ...

Der Gemeinderat der Gemeinde\*/Stadtrat der Stadt\* ... hat am ... auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), und

2. § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfeuerwehr\* ... ist eine Einrichtung der Gemeinde\*/Stadt\* ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus:

Variante 1: einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren ...\* und den Feuerwehrstandorten ...\*

Variante 2: den Ortsfeuerwehren ...\* und den Feuerwehrstandorten ...\* und der Abteilung hauptamtliche Angehörige ...\*

Variante 3: der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren ...\* und Feuerwehrstandorten ...\*

(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr ...“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr ...“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren\* und den Feuerwehrstandorten\*/der Einsatzabteilung\* geleistet. Es bestehen die Abteilungen Kinderfeuerwehr\*, Jugendfeuerwehr\*, Logistik\*, ...\*, ein musiktreibender Zug\* und die Alters- und Ehrenabteilung\*. Die Abteilungen können in Unterabteilungen/Gruppen gegliedert sein\*.

### § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfeuerwehr\*

(1) Die Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfeuerwehr\* wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

- a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans\*,
- b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren\*,
- c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr\*,
- d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen\*,
- e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden\*,
- f) Förderung der Brandschutzerziehung\*,
- g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG\*,
- h) Einsatzberichterstattung\*,
- i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen\* und
- j) der Stellung von Brandsicherheitswachen\*.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### **§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen\***

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr/hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr\* gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

### **§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:
- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
  - b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
  - c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
  - e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr\*/des Feuerwehrstandortes\* wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr\*/des Feuerwehrstandortes\* wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.\*

(2) Für Aufnahmen in den musiktreibenden Zug\*/die Abteilung Logistik\*/...\* gilt Absatz 1 entsprechend, mit den Maßgaben, dass das Mindestalter\* und die gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes\* nach § 18 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG nicht erfüllt und die Erklärungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erbracht werden müssen.\*

(3) Folgende spezifische Anforderungen an den musiktreibenden Zug\*/die Abteilung Logistik\*/...\* müssen erfüllt werden:

- a) .....
- b) .....

Variante 1 für Absatz 4:

(4) Die erforderliche charakterliche Eignung im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG besitzen in der Regel Personen nicht,

a) die Mitglied

aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder

bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

Variante 2 für Absatz 4:

(4) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

Variante 3 für Absatz 4: Absatz 5 wird Absatz 4

(5) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfeuerwehr\* ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis\*.

### **§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Gemeindefeuerleiter\*/Stadtfeuerleiter\*/dem Bürgermeister\*; sofern der Gemeindefeuerleiter\*/Stadtfeuerleiter\* selbst betroffen ist, dessen Vorgesetzten\*/dem Bürgermeister\*. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe e) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindefeuerleiter\*/Stadtfeuerleiter\*; sofern der Gemeindefeuerleiter\*/Stadtfeuerleiter\* selbst betroffen ist, durch dessen Vorgesetzten\*/dem Bürgermeister\*.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
- d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 4\*,
- e) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 6 Abs. 3.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug\*/in der Alters- und Ehrenabteilung\*/in der Abteilung Logistik\*/...\* gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe d entsprechend.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16./18.\* Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter\*/Stadtfirehrleiter\* und dessen Stellvertreter\* nach § 16 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10\* zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16./18.\* Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsfeuerleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses\* zu wählen.

(Sofern nach § 13 die Wahl des Gemeindefeuerleiters\*/Stadtfirehrleiters\* und seiner/seines Stellvertreter/s durch den Feuerwehrausschuss erfolgt, ist in Absatz 1 eine entsprechende Streichung vorzunehmen! Gleiches gilt bei hauptamtlichen Gemeindefeuerleitern\*/Stadtfirehrleitern\* oder Stellvertretern bzw. bei der Aufgabenwahrnehmung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr und seinen Stellvertreter.)

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Gemeindefeuerleiter\*/Stadtfirehrleiter\* oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Gemeindefeuerleiter\*/Stadtfirehrleiter\* selbst betroffen ist, durch dessen Vorgesetzten\*/durch den Bürgermeister\*.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren/Feuerwehrstandorte/Einsatzabteilung/im aktiven Feuerwehrdienst\* haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren\*/Feuerwehrstandorte\*/Einsatzabteilung\*/im aktiven Feuerwehrdienst\* haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr\*/des Feuerwehrstandortes\*/der Einsatzabteilung\* oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr\*/des Feuerwehrstandortes\*/der Einsatzabteilung\* schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtwehrleiter\*

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 5 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters\*/Stadtwehrleiters\* zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftlich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr\*/des Feuerwehrstandortes\*/der Einsatzabteilung/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart\*/Stadtjugendfeuerwehrwart\*.

(3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des (Zahl einfügen) Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

## **§ 8 Kinderfeuerwehr**

Die Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäß. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zugehörigkeit mit Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr endet.

### **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst\*/dem musiktreibenden Zug\*/der Abteilung Logistik\*/...\* ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindeführer\*/Stadtführer\* kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers\*/Stadtführers\* nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses\*/Stadtfirewehrausschusses\* verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr zu berufen und davon wieder abberufen.

### **§ 11 Organe der Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfirewehr\***

Organe der Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfirewehr\* sind:

- a) der Gemeindeführer\*/Stadtführer\*/Ortsführer\*
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfirewehrausschuss\*/die Ortsfeuerwehrausschüsse\*,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung\*,
- d) ...\*

### **§ 12 Gemeindeführer\*/Stadtführer\***

Variante 1 für Absatz 1: Städten mit Berufsfeuerwehr:

(1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben des Stadtführers wahr. Dessen Stellvertreter nimmt die Aufgaben des stellvertretenden Stadtführers wahr.

Variante 2 für Absatz 1: hauptamtlicher Gemeindeführer\*/Stadtführer\*/Stellvertreter:

(1) Der hauptamtliche Gemeindeführer\*/Stadtführer\* und der/die stellvertretenden Gemeindeführer\*/Stadtführer\* werden ernannt. Eine Anhörung der Hauptversammlung\*/Gemeindefeuerwehrausschusses\*/des Stadtfirewehrausschusses\* ist Bestandteil des Personalauswahlverfahrens.

Variante 3 für Absatz 1: ehrenamtlicher Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfirewehrleiter\*/Stellvertreter:

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfirewehrleiter\* und sein/e\* (Anzahl eintragen) Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfirewehrleiter\* ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
  - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren\*/Feuerwehrstandorte\* bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
  - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm/dem Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfirewehrausschuss\* vorgelegt werden,
  - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
  - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, seinem in der Gemeindeverwaltung\*/Stadtverwaltung\* Vorgesetzten\*/dem Bürgermeister\* mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss/Stadtfirewehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der in der Gemeindeverwaltung\*/Stadtverwaltung\* Vorgesetzte\*/Der Bürgermeister\* kann dem Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfirewehrleiter\* weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfirewehrleiter\* soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung\*/Stadtverwaltung\* und den Gemeinderat\*/Stadtrat\* in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde\*/Stadt\* zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter\*/Leiter der Feuerwehrstandorte\* vorher beteiligen.

(5) Der/Die\* stellvertretende/n\* Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfeuerwehrleiter\* hat/haben\* den Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfeuerwehrleiter\* bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung\* und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfeuerwehrleiter\* fest.

(6) Die Leiter der Ortsfeuerwehren\*/der Feuerwehrstandorte\*/der Einsatzabteilung\*/des musiktreibenden Zuges\*/der Abteilung Logistik\*/ ...\* und deren Stellvertreter (Übersicht mit jeweiliger Anzahl einfügen) werden nach § 16 gewählt und berufen. Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. (Buchstaben einfügen) und j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfeuerwehrleiter\* zu melden, sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr\*/den Feuerwehrstandort\*/die Einsatzabteilung\*/den musiktreibenden Zug\*/die Abteilung Logistik\*/...\* nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters\*/Stadtfeuerwehrleiters\*.

Ergänzung für ehrenamtliche Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfeuerwehrleiter\*/Stellvertreter:

(7) ... (zutreffende Funktionen eintragen) können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister\*/Ausschuss für ...\*/Gemeinderat\* nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses\*/Gemeindefeuerwehrausschusses\* abberufen werden.

### **§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\***

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters\*/Stadtfeuerwehrleiters\* (Variante: und wählt den Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfeuerwehrleiter\* und seine/n Stellvertreter\*). Er behandelt Fragen der Finanzplanung\*, der Dienst- und Einsatzplanung\*, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung\*.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* besteht aus:

- a) dem Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtfeuerwehrleiter\* als Vorsitzenden sowie seinen/m Stellvertreter(n)\*,
- b) den Leitern der Ortsfeuerwehren\*/der Feuerwehrstandorte\*/der Einsatzabteilung\* sowie deren Stellvertreter(n)\*,
- c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart\*/Stadtjugendfeuerwehrwart\* sowie dessen Stellvertreter(n)\*,
- d) dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart\*/Stadtkinderfeuerwehrwart\* sowie dessen Stellvertreter(n)\*,
- e) dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung\*/dem Beauftragten für die Belange der Alters- und Ehrenabteilungen\* sowie dessen Stellvertreter(n)\*,
- f) dem Leiter des musiktreibenden Zuges\* sowie dessen Stellvertreter(n)\*,
- g) dem Leiter der Abteilung Logistik\*/ ...\* sowie dessen Stellvertreter(n)\* und
- h) den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3\*.

Variante 1: Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Variante 2: Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrleiter\*/Stadtwehrleiter\*, die Leiter der Ortsfeuerwehren\*/der Feuerwehrstandorte\*, ...\*, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 3\*.

Bei der Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters\*/Stadtwehrleiters\* und seiner/seines Stellvertreter/s durch den Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* wird folgender Zusatz erforderlich:

Für die Wahl des Gemeindefeuerleiters\*/Stadtwehrleiters\* und seiner/seines Stellvertreter/s\* sind die von den Feuerwehrangehörigen gewählten Leiter der Ortsfeuerwehren\*, der Feuerwehrstandorte, ...\*, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 3\* wahlberechtigt.

(3) In der Hauptversammlung werden nach dem Schlüssel (Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren/Feuerwehrstandorte festzulegen) zusätzliche Mitglieder der Ortsfeuerwehren\*/der Feuerwehrstandorte\*/der Einsatzabteilung\* in den Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* gewählt.\*

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* soll viermal im Jahr tagen.\* Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten\* Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses\*/Stadtfeuerwehrausschusses\* einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses\*/Stadtfeuerwehrausschusses\* im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.\*

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses\*/Stadtfeuerwehrausschusses\* sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend.

(Sofern der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* den Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrleiter\* und seine/n Stellvertreter wählt: Anpassung der Verweise – dann keine indirekte Wahl auf Ortsfeuerwehrebene!)

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder beträgt (Zahl eintragen). Der Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrleiter\* ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

**§ 14 Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters\*/Stadtwehrlleiters\* ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfeuerwehr\* durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrlleiter\* zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen\*. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrlleiter\* einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr\*/Stadtfeuerwehr\* im abgelaufenen Jahr abzugeben\*. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrlleiter\* und dessen Stellvertreter\* und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses\*/Gemeindefeuerwehrausschusses\* nach § 13 Absatz 3\* gewählt.

(Achtung, teilweise Streichung bei indirekter Wahl im Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\*!)

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrlleiter\* einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrlleiter\* einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.\*

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter\*/Stadtwehrlleiter\* vorzulegen.

**§ 15 Bestellung von Funktionsträgern\***

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

a) die Leiter der Feuerwehrstandorte\*/der Leiter der Einsatzabteilung sowie deren/dessen Stellvertreter(n)\*,

- b) Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- c) Gerätewarte\*, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte\*, Atemschutz\*, Öffentlichkeitsarbeit\*, Schriftführer\*, ...\*,
- d) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung\*/der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilung\* sowie dessen Stellvertreter\*,
- e) der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwart)\* sowie dessen Stellvertreter\*,
- f) der Beauftragte für die Belange der Kinderfeuerwehr (Gemeindekinderfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwart)\* sowie dessen Stellvertreter\*,
- g) der Leiter des musiktreibenden Zuges\* sowie dessen Stellvertreter\*,
- h) der Leiter der Abteilung Logistik\*/ ...\* sowie dessen Stellvertreter\*,
- i) Leiter/Stellvertreter von nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bestehender Gliederungen\* und
- j) Betreuer in der Kinderfeuerwehr\*.

(2) Der Gemeindeführer\*/Stadtführer\* bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form unbefristet/für die Dauer von zwei/fünf Jahren\*. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Gemeindeführer\*/Stadtführer\* kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses\*/Stadtfirewehrausschusses\* jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr\*/des Feuerwehrstandortes\*/der Einsatzabteilung\* werden dem Gemeindeführer\*/Stadtführer\* durch den Leiter der Ortsfeuerwehr\*/des Feuerwehrstandortes\*/der Einsatzabteilung\* vorgeschlagen.

Alternativtext für Feuerwehrstandorte/Einsatzabteilung/Alters- und Ehrenabteilung/den musiktreibenden Zug/die Abteilung Logistik/ ...\*:

Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung der Mitglieder vom Gemeindeführer\*/Stadtführer\* in ihre Funktion bestellt.

## **§ 16 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung**

(1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer\*/Stadtführer\* und sein/e\* Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortsführer und deren Stellvertreter durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer\*/Stadtführer\*, die Ortsführer und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer\*/Stadtführer\*, Ortsführer oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers\*/Stadtführers\*, Ortsführers oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer\*/Stadtführer\* oder Ortsführer insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(Sofern nach § 13 die Wahl des Gemeindeführers\*/Stadtführers\* und seiner/seines Stellvertreter/s durch den Feuerwehrausschuss oder eine hauptamtliche Aufgabenübernahme erfolgt, sind in den Absätzen 1 und 2 entsprechende Streichungen vorzunehmen!)

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer\*/Stadtführer\* und seine/n\* Stellvertreter\* ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“\*/„Verbandsführer“\* und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde\*/Stadt\* haben.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(Sofern nach § 13 die Wahl des Gemeindeführers\*/Stadtführers\* und seiner/seines Stellvertreter/s durch den Feuerwehrausschuss erfolgt, sind für diese (!) Wahl in Absatz 7 entsprechende Anpassungen vorzunehmen!)

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

Soweit zusätzliche Mitglieder für Feuerwehrausschüsse gewählt werden sollen:

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses\*/Stadtfeuerwehrausschusses\* und der Ortsfeuerwehrausschüsse\* gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses\*/Stadtfeuerwehrausschusses\* und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.\*

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde\*/Stadt\* nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat\*/Stadtrat\*/Ausschuss für ...\*) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat\*/Stadtrat\* über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.\*

Soweit zusätzliche Mitglieder für Feuerwehrausschüsse gewählt wurden:

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss\*/Stadtfeuerwehrausschuss\* aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindevorstand fordern.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* Nichtzutreffendes streichen.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.